

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dez. 1968, VwVG; SR 172.021).

Simsek Abdulsamet, geb. 13. Oktober 1989, Akdegirmen Mahallesi 12 Sokak, Karaoglan Apt. 3/Kat D.5, TR-Sivas, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 21. März 2013 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 3. Dezember 2013 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG; SR 173.110). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

14. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III